

**Thüringer Verordnung
zur Anpassung der Infektionsschutzregeln zur Eindämmung
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen,
der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den organisierten Sportbetrieb
Vom 10. Februar 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Thür-IfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 586), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 IfSG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 ThürIfSGZustVO und des § 28c Satz 4 IfSG in Verbindung mit § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BANz AT 14.01.2022 V1), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 ThürIfSGZustVO verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

**Artikel 1
Thüringer Verordnung
über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in
Kindertageseinrichtungen, der weiteren
Jugendhilfe und Schulen
(ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO)**

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
§ 2 Zuständigkeiten

**Zweiter Teil
Grundlegende infektionsschutzrechtliche
Bestimmungen**

- § 3 Geimpfte Personen und genesene Personen
§ 4 Betretungs- und Teilnahmeverbot
§ 5 Zugangsbeschränkung für Arbeitgeber, Dienstherren, Beschäftigte, Bedienstete und sonstige tätige oder beauftragte Personen
§ 6 Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept

**Dritter Teil
Besondere infektionsschutzrechtliche
Bestimmungen**

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen für die
Kindertagesbetreuung, den Betrieb sonstiger
Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a
SGB VIII und den Schulbetrieb**

- § 7 Kontaktmanagement
§ 8 Infektionsmonitoring
§ 9 Zutritt von Eltern und einrichtungsfremden Personen
§ 10 Melde- und Dokumentationspflichten
§ 11 Einschränkung des Betreuungsumfanges

**Zweiter Abschnitt
Besondere Bestimmungen für die
Kindertagesbetreuung**

- § 12 Testungen von Kindern in der Kindertagesbetreuung
§ 13 Gruppenbildung, Betreuungssetting
§ 14 Räume, Freiflächen, Aufenthalte im öffentlichen Raum
§ 15 Mindestabstand
§ 16 Qualifizierte Gesichtsmasken
§ 17 Belehrung, Erklärung der Eltern
§ 18 Kindertagespflege

Dritter Abschnitt
Besondere Bestimmungen für Einrichtungen
nach den §§ 45 und 48a SGB VIII

- § 19 Besondere Infektionsschutzmaßnahmen in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
§ 20 Aufrechterhaltung des Betriebs, Tagesgruppen

Vierter Abschnitt
Besondere Bestimmungen für den
Schulbetrieb

Erster Unterabschnitt
Schulbetrieb

- § 21 Modifizierter Schulbetrieb
§ 22 Maßnahmensystem
§ 23 Feste, voneinander getrennte Lerngruppe
§ 24 Wechselunterricht
§ 25 Distanzunterricht
§ 26 Erforderliche Betreuung von Kindern im Rahmen einer Notbetreuung

Zweiter Unterabschnitt
Schutzmaßnahmen

- § 27 Qualifizierte Gesichtsmasken, Betretungsverbot und Mindestabstand
§ 28 Schutzausrüstung für Landesbedienstete
§ 29 Befreiung von Präsenzpflicht für Schülerinnen und Schüler
§ 30 Schutzmaßnahmen für Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher mit Risikmerkmalen

Dritter Unterabschnitt
Testungen von Schülerinnen und Schülern

- § 31 Testungen für Schülerinnen und Schüler, Betretungsverbot
§ 32 Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an den Testungen in der Schule
§ 33 Verfahren bei Testungen in der Schule

Vierter Unterabschnitt
Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Aufgaben der
Schulträger und der Träger der Schülerbeförderung

- § 34 Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Eingliederungshilfe, Erbringung sonstiger pflegerischer oder therapeutischer Leistungen
§ 35 Aufgaben der Schulträger und der Träger der Schülerbeförderung

Fünfter Abschnitt
Angebote der Jugendarbeit, der
Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der
ambulanten Hilfen zur Erziehung und des
Kinderschutzes

- § 36 Meldepflichten für Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4
§ 37 Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Vierter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 38 Übergangsbestimmung
§ 39 Einschränkung von Grundrechten
§ 40 Gleichstellungsbestimmung
§ 41 Außerkrafttreten

Erster Teil
Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt für
1. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. sonstige Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
 3. staatliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht (ThürSchAG) vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft und
 4. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII und der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit den §§ 28 bis 31 SGB VIII sowie Beratungsangebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 20 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Sonstige Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 2 sind stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe, Tagesgruppen, stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfen für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie Internate, die nicht der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG unterliegen.

(2) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das für Bildung, Jugend und Sport zuständige Ministerium.

(3) Zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind die unteren Gesundheitsbehörden nach § 2 Abs. 3 ThürfSGZustVO.

(4) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,
2. Jugendliche oder Jugendlicher, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junge Volljährige oder junger Volljähriger, wer 18 Jahre, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist; Eltern sind im Sinne dieser Verordnung Personen, die allein oder gemeinsam die Personensorge innehaben.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die Befugnisse der zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 3, insbesondere die Befugnis, aufgrund bestätigter Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmte Einrichtungen ganz oder teilweise zu schließen oder bestimmte Angebote ganz oder teilweise zu untersagen, werden durch diese Verordnung nicht berührt. Die zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 3 und die Leitungen der jeweils betroffenen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3, Kindertagespflegepersonen sowie Träger von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 arbeiten vertrauensvoll zusammen.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, obliegt es dem Träger oder der Leitung der Einrichtung vor Ort, die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen eigenverantwortlich umzusetzen, insbesondere vorgesehene Entscheidungen pflichtgemäß zu treffen und Entscheidungsspielräume pflichtgemäß wahrzunehmen.

Zweiter Teil Grundlegende infektionsschutzrechtliche Bestimmungen

§ 3 Geimpfte Personen und genesene Personen

Die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung gelten hinsichtlich der Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte Personen und genesene Personen für das in dieser Verordnung geregelte Erfordernis eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Der entsprechende Nachweis der Impfung oder der Genesung ist zu führen. Satz 1 gilt nicht für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche.

§ 4 Betretungs- und Teilnahmeverbot

(1) Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 dürfen nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 nicht genutzt werden

1. von Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind,
2. von Personen, für die die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 3 aufgrund eines direkten Kontakts zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person Quarantäne angeordnet hat oder für die eine Pflicht zur Absonderung besteht,
3. von Personen mit erkennbaren Symptomen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO einer COVID-19-Erkrankung; konkrete Symptome sind insbesondere
 - a) die gastrointestinalen Symptome erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall oder Erbrechen,

- b) Kopf- und Gliederschmerzen,
 - c) Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns,
 - d) schwere respiratorischen Symptome, wie akute Bronchitis, Pneumonie oder Atemnot, oder
 - e) Fieber über 38 Grad Celsius, oder
4. von Personen, die erkennbar respiratorische Symptome in Form von trockenem Husten, infektiöser Entzündung der Nasenschleimhaut, Schnupfen oder Fieber aufweisen und diese Personen dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt waren, insbesondere aufgrund eines bekannten Infektionsgeschehens im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Abweichend von Satz 1 dürfen Beratungsangebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zur Sicherstellung des Kinderschutzes stets in Anspruch genommen werden, soweit der direkte Kontakt zur beratenden Person unterbleibt.

(2) Sind bei Schülerinnen und Schülern oder bei in einer Kindertageseinrichtung, in der Kindertagespflege oder in Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 betreuten Kindern während ihres Aufenthaltes in der jeweiligen Einrichtung oder der Teilnahme am Angebot Symptome nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 erkennbar, muss das betreuende pädagogische Personal sie unverzüglich isolieren und, soweit es sich um Kinder und minderjährige Schülerinnen und Schüler handelt, deren Abholung durch berechtigte Personen veranlassen.

(3) Das Betreten von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und die Nutzung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sind wieder erlaubt für

1. positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nach § 9 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 7a und 7b ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO
 - a) nach Beendigung der Pflicht zur Absonderung oder
 - b) sobald ein frühestens am siebten Tag entnommener PCR-Test oder Antigenschnelltest ein negatives Ergebnis aufweist und die Personen vor der Testung mindestens 48 Stunden asymptomatisch waren, bei Nachweis des negativen Testergebnisses,
2. Kontaktpersonen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nach Beendigung der Quarantäne oder nach Beendigung der Pflicht zur Absonderung nach § 9 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 7 und 7b ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO,
3. Personen mit Symptomen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4
 - a) frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit,
 - b) nach Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO oder
 - c) nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs.

Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 haben die in einer stationären Einrichtung der Erziehungshilfe oder stationären Einrichtung der Eingliederungshilfen für behinderte und von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche betreuten jungen Menschen stets Zutritt zu der Einrichtung, in der sie betreut werden. Für zu betreuende junge

Menschen in Internaten, die nicht der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG unterliegen, kann die Internatsleitung im Einzelfall ein Abweichen von den Betretungsverboten nach Absatz 1 Satz 1 zulassen. Für den Fall der Betreuung von jungen Menschen, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, sind für die übrigen zu betreuenden jungen Menschen und das Personal besondere Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört auch, dass die jungen Menschen, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, zu isolieren und unter Beachtung und Einhaltung erhöhter infektionshygienischer Vorkehrungen zu betreuen sind. Die Sätze 3 und 4 gelten auch, wenn noch keine Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 3 in Bezug auf zu treffende Infektionsschutzmaßnahmen vorliegt.

(5) Die Entscheidung über das Betretungs- und Teilnahmeverbot trifft bei Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 die Leitung der Einrichtung oder bei Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 die für die Durchführung der Angebote verantwortliche Person im Sinne des § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO.

§ 5

Zugangsbeschränkung für Arbeitgeber, Dienstherren, Beschäftigte, Bedienstete und sonstige tätige oder beauftragte Personen

Für

1. Lehrkräfte,
2. Erzieherinnen und Erzieher,
3. Sonderpädagogische Fachkräfte,
4. sonstiges Personal nach den §§ 35 und 35a des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung,
5. Arbeitgeber oder Dienstherren und
6. Beschäftigte nach § 2 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung

findet § 28b Abs. 1 und 3 IfSG Anwendung. Für sonstige tätige oder beauftragte Personen gelten die Regelungen des § 28b Abs. 1 und 3 IfSG entsprechend.

§ 6

Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept

(1) Für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist in Verantwortung der Leitung der Einrichtung der nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 33 IfSG vorliegende Hygieneplan an die jeweils geltenden rechtlichen Regelungen und die aktuellen Vorgaben des Ministeriums für den jeweiligen Bereich anzupassen. Dieser Hygieneplan umfasst auch ein Infektionsschutzkonzept im Sinne des § 5 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO.

(2) Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind verpflichtet, ein Konzept zu erstellen, das festlegt, wie der Betrieb nach dem Auftreten einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Einrichtung erfolgen

soll. In diesem Konzept sind insbesondere Festlegungen zum Personaleinsatz, zu Räumlichkeiten und zur Kontaktminimierung zu treffen.

(3) Für die Unterbreitung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts im Sinne des § 5 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen und der aktuellen Vorgaben des Ministeriums für den jeweiligen Bereich erforderlich.

(4) Der Hygieneplan und das Infektionsschutzkonzept nach den Absätzen 1 bis 3 sind regelmäßig zu aktualisieren, auf Verlangen der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 3 vorzulegen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Dritter Teil

Besondere infektionsschutzrechtliche Bestimmungen

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für die Kindertagesbetreuung, den Betrieb sonstiger Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII und den Schulbetrieb

§ 7

Kontaktmanagement

(1) In den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 findet ein Kontaktmanagement statt. Vorrangig sollen, um die Infektionsgefahr mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verringern, alle Möglichkeiten zur Kontaktvermeidung ergriffen werden, soweit diese zumutbar sind und den Betrieb nicht einschränken. Darüber hinaus müssen alle relevanten Kontakte zuverlässig und umfassend dokumentiert werden, um eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen.

(2) Sofern personenbezogene Daten zur Gewährleistung einer Kontaktnachverfolgung nach dieser Verordnung in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gesondert erhoben werden, sind diese

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 3 vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

§ 8

Infektionsmonitoring

(1) Bestätigte Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von Personal und jungen Menschen in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 sind unbeschadet der unverzüglichen Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 3, dem Ministerium als Besonderes Vorkommnis umgehend zu melden.

- (2) Die Meldung nach Absatz 1 umfasst
1. zu statistischen Zwecken anonymisierte Angaben zu der betroffenen Person oder mehreren betroffenen Personen sowie
 2. die ergriffenen Maßnahmen in der Einrichtung.

(3) Die Schulen nutzen für die Meldung nach Absatz 1 das Statistische Informationssystem Bildung (SIS).

(4) Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt die Meldung gegenüber dem Träger ab; dieser leitet sie an das Ministerium sowie an das jeweils örtlich zuständige Jugendamt weiter. Kindertagespflegepersonen melden direkt an das Ministerium und informieren das jeweils örtlich zuständige Jugendamt.

§ 9

Zutritt von Eltern und einrichtungsfremden Personen

(1) Eltern und einrichtungsfremde Personen erhalten nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände, nachdem diese Personen

1. eine Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder
2. der Leitung der Einrichtung
 - a) ein negatives Ergebnis einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 oder 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, die nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, oder einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, die nicht länger als 48 Stunden zurückliegt,
 - b) einen Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder
 - c) einen Genesenennachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

in Papierform oder in digitaler Form vorgelegt haben. Satz 1 gilt nicht, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt; ein ausreichender Infektionsschutz liegt insbesondere dann vor, wenn während längerer Gespräche und Beratungen die ständige Wahrung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gewährleistet ist.

(2) Eltern und einrichtungsfremde Personen müssen beim Betreten der Einrichtung und während ihres Aufenthalts in der Einrichtung eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO verwenden. In Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann die Leitung der Einrichtung Ausnahmen von der Verpflichtung, eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu verwenden, zulassen.

§ 10

Melde- und Dokumentationspflichten

(1) Personen, die in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beschäftigt sind, und die dort beschul-

ten volljährigen Schülerinnen und Schüler oder betreuten jungen Volljährigen sind verpflichtet, diese Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten. Die Eltern minderjähriger Kinder, die in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 unverzüglich zu informieren, wenn ihre Kinder mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.

(2) Sofern die Leitung einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 Kenntnis über eine nachgewiesene Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einer Person in der von ihr geleiteten Einrichtung hat, ist sie verpflichtet, die entsprechenden Angaben nach § 8 weiterzugeben. Die betroffenen Personen oder die Eltern eines betroffenen Minderjährigen sind über die Weitergabe der Daten zu informieren.

(3) Die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat sicherzustellen, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Für den Zutritt in das jeweilige Einrichtungsgebäude oder auf das jeweilige Einrichtungsgelände müssen sich Eltern und einrichtungsfremde Personen bei der Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 namentlich anmelden sowie eine schriftliche Erklärung zur Erreichbarkeit und darüber, dass bei ihnen keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung vorliegen, abgeben, sofern sie sich länger als zehn Minuten in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 aufhalten. Die Entscheidung über den Zutritt trifft die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3.

(4) Zur Erfüllung der Dokumentationspflicht nach Absatz 3 ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten von Eltern und einrichtungsfremden Personen durch die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 zulässig:

1. Name und Vorname,
2. Telefonnummer,
3. Erklärung, dass keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung vorliegen.

Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(5) Die Speicherung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Dokumentationspflicht nach Absatz 3 in analoger oder digitaler Form in der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist unter Beachtung der Vorgaben des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer von vier Wochen zulässig.

§ 11

Einschränkung des Betreuungsumfanges

(1) Der Anspruch der Kinder auf Betreuung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG und der Schülerinnen und Schüler auf Betreuung und Förderung nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG kann durch Maßnahmen auf Grundlage dieser Verordnung eingeschränkt werden. Art und Umfang der aufgrund dieser Maßnahmen eingeschränkten Betreuung legen der Träger gemeinsam mit der Leitung der Einrichtung vor Ort unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen und personellen Kapazitäten fest.

(2) Es besteht die Verpflichtung der Träger, unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und räumlichen Kapazitäten die Betreuung der in der jeweiligen Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 betreuten Kinder oder Schülerinnen und Schüler in weitest möglichem Umfang zu gewährleisten. Satz 1 gilt auch für das Angebot bedarfsgerechter Betreuungszeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 3 ThürKigaG in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

Zweiter Abschnitt
Besondere Bestimmungen für die
Kindertagesbetreuung

§ 12

Testungen von Kindern in der Kindertagesbetreuung

(1) Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, den in ihren Einrichtungen betreuten Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, zweimal in der Woche Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels

1. Selbsttests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder
2. Teilnahme an PCR-Pooltests, bei denen die Proben mehrerer Testpersonen in einer Gesamtprobe durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis getestet und bei einem positiven Pool-Ergebnis individuell mittels eines zweiten PCR-Tests der betroffenen Personen überprüft werden,

anzubieten. Die Testungen nach Satz 1 sind in den Kindertageseinrichtungen unter Anleitung und Aufsicht durchzuführen. Die Durchführung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für einen Zeitraum von drei Monaten, beginnend im Fall

1. der in § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Testungen für Kinder in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürTestKigaVO) in der ab 25. Februar 2022 geltenden Fassung geregelt Beschaffung mit Erstattung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürTestKigaVO oder
 2. der in § 1 Abs. 2 und 3 ThürTestKigaVO geregelten Beschaffung mit Erhalt der Tests,
- aufzubewahren und auf Verlangen dem Ministerium oder der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürTestKigaVO zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Kinder, deren Testung nach Absatz 1 Satz 1 ein positives Testergebnis aufweist, sind durch das betreuende päd-

agogische Personal unverzüglich zu isolieren; die Abholung durch berechnigte Personen ist unverzüglich zu veranlassen. Soweit eine durchgeführte Testung nach Absatz 1 Satz 1 ein positives Testergebnis aufweist, haben die Eltern zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder einen Leistungsanbieter durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufzusuchen oder die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 3 zur weiteren Klärung zu informieren. Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder die von ihr beauftragten Personen sind verpflichtet, die Eltern auf die Verpflichtung nach Satz 2 hinzuweisen. Bei Vorlage eines Nachweises, dass gemäß § 9 Abs. 6 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ein aufgrund des positiven Testergebnisses nach Satz 2 durchgeführter PCR-Test ein negatives Testergebnis aufweist, ist das Betretungsverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 1 aufgehoben und die Kindertageseinrichtung darf wieder betreten werden.

§ 13

Gruppenbildung, Betreuungssettings

(1) Die Betreuung findet in festgelegten und beständigen Gruppen durch stets dasselbe pädagogische Personal statt; Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Umsetzung offener oder teiloffener Betreuungskonzepte ist untersagt.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass die Kinder in den einzelnen Gruppen nicht durchmischt werden und dass das der Gruppe zugeordnete pädagogische Personal nur in begründeten Ausnahmefällen zwischen verschiedenen Gruppen wechselt.

§ 14

Räume, Freiflächen, Aufenthalte im öffentlichen Raum

(1) Den jeweiligen Gruppen ist jeweils ein separater, eigener Raum fest zuzuweisen, der nicht anderweitig genutzt werden darf. Ein Wechsel der Räume ist nur aus wichtigem Grund und nach gründlicher Reinigung nach Hygieneplan gestattet. Bei Bedarf können Outdoor- und Waldgruppen gebildet werden.

(2) Gemeinschaftsräume und Freiflächen können gleichzeitig genutzt werden, sofern eine strikte Trennung und Kontaktvermeidung gewährleistet werden kann.

(3) Ausflüge im Kreis der festgelegten Gruppe nach § 13 Abs. 1 Satz 1 sind möglich.

§ 15

Mindestabstand

In Kindertageseinrichtungen kann abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO auf die ständige Wahrung des Mindestabstandes zwischen dem betreuenden Personal und den von ihm zu betreuenden Kindern sowie zwischen den Kindern untereinander verzichtet werden.

§ 16

Qualifizierte Gesichtsmasken

Abweichend von § 2 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung obliegt es dem Träger der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, über die Pflicht des Personals zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung im Rahmen der einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Konzepte zu entscheiden. Soweit qualifizierte Gesichtsmasken zu verwenden sind, sind diese dem Personal zur Verfügung zu stellen. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 Ausnahmen für die Frühförderung und für in der Einrichtungskonzeption vorgesehene externe Angebote vorsehen.

§ 17

Belehrung, Erklärung der Eltern

Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Eltern über die Betretungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ausreichend und in geeigneter Weise zu belehren und dies zu dokumentieren. Die Eltern haben vor erstmaliger Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung eine schriftliche Erklärung über die Kenntnisnahme der Belehrung abzugeben. Die Abgabe der Erklärung ist Voraussetzung für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung.

§ 18

Kindertagespflege

Die §§ 11, 12 und 15 bis 17 gelten für die Kindertagespflege und für die Jugendämter im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in der Kindertagespflege betreuten Kinder entsprechend.

Dritter Abschnitt**Besondere Bestimmungen für Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII**

§ 19

Besondere Infektionsschutzmaßnahmen in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Die Betreuung in Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII findet in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen statt. Die Leitung der Einrichtung kann in begründeten Ausnahmefällen die Beurlaubung der betreuten jungen Menschen einschränken. Das Umgangsrecht ist bei der Entscheidung zu beachten. Von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO kann innerhalb der Gruppe abgewichen werden.

§ 20

Aufrechterhaltung des Betriebs, Tagesgruppen

Der Betrieb von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird aufrechterhalten. Für den Fall von Einschränkungen

des Betreuungsumfangs in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 hat der Träger der stationären Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eine ganztägige Betreuung sicherzustellen. Der Träger einer Tagesgruppe nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 stellt die Betreuung der jeweils in der Einrichtung betreuten jungen Menschen in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt sicher. Das nach § 6 Abs. 2 zu erstellende Konzept muss auch Festlegungen zur Sicherstellung dieser ganztägigen Betreuung enthalten.

Vierter Abschnitt**Besondere Bestimmungen für den Schulbetrieb****Erster Unterabschnitt
Schulbetrieb**

§ 21

Modifizierter Schulbetrieb

Der Schulbetrieb an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Schulen in freier Trägerschaft kann unter Berücksichtigung des konkreten Infektionsgeschehens im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der jeweiligen Schule nach § 22 beschränkt werden, insbesondere durch die Durchführung des Unterrichts. Die Entscheidung über die Organisation des Schulbetriebs trifft die jeweilige Schulleitung. Präsenzunterricht ist weitestgehend zu ermöglichen.

§ 22

Maßnahmensystem

(1) Der Schulbetrieb nach § 21 Satz 1 kann unter Berücksichtigung des konkreten Infektionsgeschehens im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der jeweiligen Schule wochenweise und abgestuft im modifizierten Schulbetrieb unter Berücksichtigung des Vorrangs des Präsenzunterrichts wie folgt erfolgen:

1. Unterricht in festen, voneinander getrennten Lerngruppen
 - a) in der Primarstufe,
 - b) in der gesamten Förderschule oder für einzelne Klassen oder
 - c) in den Klassenstufen 5 und 6 jeweils für einzelne Klassen, Klassen- oder Jahrgangsstufen,
2. Unterricht in Form von Wechselunterricht ab Klassenstufe 7 jeweils für einzelne Klassen, Klassen- oder Jahrgangsstufen; dies gilt nicht für Förderschulen, oder
3. Unterricht in Form von Distanzunterricht
 - a) für einzelne Klassen, Klassen- oder Jahrgangsstufen ab Klassenstufe 7 oder
 - b) nach Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt und der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 3 für die gesamte Schule als letzte schulorganisatorische Maßnahme, soweit die Schutzmaßnahmen nach den Nummern 1 bis 3 Buchst. a aufgrund des Infektionsgeschehens nicht ausreichen.

(2) Die unterschiedlichen Organisationsformen des Schulbetriebs können kumulativ innerhalb einer Schule sowie der Klassen- oder Jahrgangsstufen entsprechend der Situation vor Ort angewendet werden.

(3) Für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen findet grundsätzlich Präsenzunterricht statt.

§ 23

Feste, voneinander getrennte Lerngruppe

(1) Der Unterricht in festen, voneinander getrennten Lerngruppen kann unter Wechsel des pädagogischen Personals erfolgen. Innerhalb dieser Lerngruppen kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO abgewichen werden. Die Umsetzung offener oder teiloffener Unterrichts- und Betreuungskonzepte ist untersagt.

(2) Die Zusammensetzung der Lerngruppe nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 ist bei der Bildung der Betreuungsgruppe zu berücksichtigen.

(3) Ausnahmen von der festen, voneinander getrennten Lerngruppe nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 sind für die Durchführung von Fachunterricht möglich.

(4) Zur Kontaktvermeidung zwischen den Lerngruppen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 sollen Unterricht und Pausen der einzelnen Klassen zeitlich versetzt beginnen.

(5) Soweit und solange bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen die räumlichen oder personellen Kapazitäten vor Ort es erfordern, kann die Schulleitung die Betreuungszeiten im Schulhort vorübergehend und in Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt weiter einschränken.

§ 24

Wechselunterricht

(1) Der Unterricht im Rahmen des Wechselunterrichts erfolgt durch Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht. Über Einzelheiten entscheidet die Schulleitung.

(2) Im Rahmen des Wechselunterrichts wird der Präsenzunterricht in festen, voneinander getrennten Gruppen erteilt. Die Gruppengröße ist an die jeweilige Raumgröße so anzupassen, dass die ständige Wahrung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO möglich ist.

§ 25

Distanzunterricht

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die

1. nach § 29 befreit sind,
2. sich aufgrund einer behördlichen Anordnung in Quarantäne befinden oder für die eine Pflicht zur Absonderung besteht,
3. von der Schließung ihrer Schule aufgrund eines konkreten Infektionsgeschehens auf Anordnung der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 3 betroffen sind oder
4. sich aufgrund der Entscheidung der Schulleitung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 nicht im Präsenzunterricht befinden,

findet Distanzunterricht statt, an dem die Schülerinnen und Schüler verpflichtend teilzunehmen haben. Der Distanzunterricht ist durch die Schulen sicherzustellen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 ist eine Notbetreuung nach § 26 sicherzustellen.

(2) Distanzunterricht soll erreichte Lernstände erhalten und neue Lerninhalte vermitteln. Die Schulleitung und die Lehrerinnen und Lehrer tragen die Verantwortung für den Distanzunterricht. Sie stellen insbesondere geeignete Lern- und Arbeitsmaterialien zur Verfügung und gewährleisten eine regelmäßige Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern. Der Umfang der Aufgaben und die inhaltlichen Anforderungen orientieren sich am Alter, den individuellen Voraussetzungen und Lernständen der Schülerinnen und Schüler. Die Lehrerinnen und Lehrer gewährleisten eine regelmäßige Erhebung, Einschätzung und Dokumentation der Entwicklungs- und Lernstände der Schülerinnen und Schüler.

§ 26

Erforderliche Betreuung von Kindern im Rahmen einer Notbetreuung

(1) Eine Betreuung in der Schule nach § 25 Abs. 1 Satz 3 ist für Schülerinnen und Schüler bis Klassenstufe 6 und für alle Förderschülerinnen und Förderschüler sicherzustellen,

1. deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes geboten erscheint,
2. deren Betreuung aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlich ist,
3. bei denen ein Elternteil im Bereich der Gesundheitsversorgung und Pflege tätig ist und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann, oder
4. bei denen ein Elternteil
 - a) an einer Betreuung des Kindes
 - aa) aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung der Tätigkeit in Heimarbeit unmöglich machen, oder
 - bb) als Schülerin oder Schüler, Auszubildende oder Auszubildender oder Studierende oder Studierender wegen der Teilnahme an notwendigen Prüfungen oder Praktika oder am notwendigen Präsenzunterricht gehindert ist,
 - b) keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann sowie
 - c) der im Fall des Buchstaben a Doppelbuchst. aa zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal in der Pandemieabwehr oder -bewältigung oder in Bereichen von erheblichem öffentlichen Interesse gehört, insbesondere in den Bereichen
 - aa) Bildung, Erziehung und Wissenschaft,
 - bb) Kinder- und Jugendhilfe,
 - cc) Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege und der rechtlichen Betreuung,
 - dd) Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit,
 - ee) Informationstechnik und Telekommunikation,

- ff) Medien,
- gg) Finanz- und Rechtswesen,
- hh) Transport und Verkehr,
- ii) Ernährung und Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorliegen, entscheiden die Schulleitung oder das für die Schülerin oder den Schüler örtlich zuständige Jugendamt. Ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 vorliegen, entscheidet die Schulleitung. Als Nachweis für die arbeitsplatz-, beschäftigungs- oder ausbildungsbezogenen Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 4 Buchst. a und c genügt eine Bescheinigung der Arbeitgeber, des Dienstherrn, der Schule, der Hochschule oder der Ausbildungsstelle. Die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 1 sind von den Eltern gegenüber der Schulleitung formlos glaubhaft zu machen.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 1 in der Schule betreut werden, sind die Voraussetzungen für die Teilnahme am Distanzunterricht in der Schule zu schaffen.

Zweiter Unterabschnitt Schutzmaßnahmen

§ 27

Qualifizierte Gesichtsmasken, Betretungsverbot und Mindestabstand

(1) Innerhalb des Schulgebäudes, auch während des Schulbetriebs, sowie außerhalb des Schulgebäudes auf dem Schulgelände in Situationen, in denen der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO nicht eingehalten werden kann, ist von Schülerinnen und Schülern, dem an der Schule tätigen pädagogischen Personal, dem sonstigen unterstützenden Personal nach den §§ 35 und 35a ThürSchulG und allen an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu verwenden.

(2) In regelmäßigen Abständen ist eine Pause von der Verwendung der qualifizierten Gesichtsmaske sicherzustellen. Die Verpflichtung zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske nach Absatz 1 besteht nicht

1. in den in § 6 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO genannten Fällen,
2. für Schülerinnen und Schüler während des Sportunterrichts und
3. für Schülerinnen und Schüler während des Musikunterrichts am Spezialgymnasium für Musik und an Gymnasien mit Spezialklassen für Musik.

Über weitere Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben bleiben im Übrigen unberührt.

(3) Soweit keine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt, dürfen Personen, die keine qualifizierte Gesichtsmaske nach Absatz 1 verwenden, das Schulgebäude nicht betreten; hier

von unberührt bleibt die verpflichtende Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen.

(4) Im Rahmen der Schülerbeförderung findet § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO Anwendung; für den öffentlichen Personennahverkehr gilt § 28b Abs. 5 IfSG.

(5) Sofern keine abweichende Regelung durch das Ministerium oder durch die Schulleitung, insbesondere durch Festlegung der Maßnahme nach § 22 Abs. 1 Nr. 2, erfolgt, kann in den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 von der ständigen Wahrung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO abgewichen werden. Für bestimmte Unterrichtsfächer und für bestimmte Unterrichtsformen kann das Ministerium gesonderte Festlegungen zur ständigen Wahrung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO treffen.

§ 28

Schutzausrüstung für Landesbedienstete

Für Landesbedienstete trägt das Land die Kosten der erforderlichen Schutzausrüstung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Corona-ArbSchV. Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben bleiben im Übrigen unberührt.

§ 29

Befreiung von der Präsenzpflicht für Schülerinnen und Schüler

(1) Schülerinnen und Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen und aufgrund einer medizinischen Kontraindikation oder mangels einer für ihre Altersgruppe bestehenden Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut nicht geimpft werden können, können auf schriftlichen Antrag bei der Schulleitung von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt. Über den Antrag nach Satz 1 entscheidet die Schulleitung.

(2) Maßgeblich für die Einschätzung des Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts im Epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19¹. Mit dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird; das ärztliche Attest nach Halbsatz 1 darf nicht älter als sechs Monate sein und ist der Schulleitung einmal je Schulhalbjahr vorzulegen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, aber noch nicht über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, können auf

1 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden; Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Impfdokumentation über die erfolgte Schutzimpfung oder die Vorlage eines COVID-19-Impfzertifikats im Sinne des § 22 Abs. 5 IfSG ist vorzulegen. Über den Antrag nach Satz 1 Halbsatz 1 entscheidet die Schulleitung. Die Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht nach Satz 1 ist höchstens für drei Wochen möglich; eine über diesen Zeitraum hinausgehende Befreiung nach Satz 1 ist erneut zu beantragen.

(4) Schülerinnen und Schüler können zur Vermeidung einer besonderen Härte auf Antrag im Einzelfall von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn ein dem Haushalt der Schülerin oder des Schülers angehöriges Familienmitglied Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt; Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend. Ein besonders begründeter Einzelfall liegt vor, wenn glaubhaft gemacht worden ist, dass die Angehörige oder der Angehörige zu einer Risikogruppe gehört, die Schülerin oder der Schüler mit der oder dem Angehörigen in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft wohnt und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft das Staatliche Schulamt.

§ 30

Schutzmaßnahmen für Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher mit Risikomerkmale

(1) Lehrerinnen und Lehrer, sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen und die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, werden auf deren Anzeige hin nur so im Präsenzunterricht oder in der Hortbetreuung eingesetzt, dass der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ständig gewahrt bleibt. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die von Absatz 1 betroffene Person zeigt der Schulleitung an, dass sie von der Möglichkeit des Ergreifens von Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO Gebrauch machen will. Die Schulleitung prüft gemeinsam mit der betroffenen Person und unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit alle Möglichkeiten, um die betroffene Person innerhalb der Schule so einzusetzen, dass ein möglichst geringes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Ist ein solcher Einsatz für Lehrerinnen und Lehrer nicht möglich, erfolgt der Einsatz im Distanzunterricht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Schulen in freier Trägerschaft.

Dritter Unterabschnitt Testungen von Schülerinnen und Schülern

§ 31

Testungen für Schülerinnen und Schüler,
Betretungsverbot

(1) Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht wird von der Teilnahme an einer konkret angebotenen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Schule und deren negativem Testergebnis abhängig gemacht. Die Anzahl der wöchentlich mindestens anzubietenden Tests in Erfüllung der Verpflichtung nach Satz 1 beträgt zwei Testungen in der Woche.

(2) Schülerinnen und Schüler, die nicht an den konkret angebotenen Testungen nach Absatz 1 Satz 1 teilnehmen und nicht nach § 32 Abs. 2 von der Verpflichtung zur Teilnahme an der konkret angebotenen Testung befreit sind, dürfen das Schulgebäude nicht betreten; hiervon unberührt bleibt die verpflichtende Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen.

§ 32

Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an den
Testungen in der Schule

(1) Einer Testung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 gleich steht die Vorlage

1. des Nachweises eines negativen Ergebnisses einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 oder 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, die nicht länger als 24 Stunden zurückliegt,
2. des Nachweises eines negativen Ergebnisses einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, die nicht länger als 48 Stunden zurückliegt,
3. eines Impfnachweises nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO über das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 am Tag der jeweils in der Schule vorgesehenen Testung,
4. eines Genesenennachweises nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO über das Vorliegen eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 am Tag der jeweils in der Schule vorgesehenen Testung.

(2) Schülerinnen und Schüler, die

1. einen Nachweis nach Absatz 1 führen oder vorlegen,
 2. aufgrund tatsächlicher Umstände an einer Teilnahme an den Testungen gehindert sind, oder
 3. die asymptomatisch sind und das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- sind von der Teilnahme an der konkret angebotenen Testung nach § 31 Abs. 1 befreit.

(3) Der Nachweis nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 ist der Schulleitung jeweils am Tag der in ihrer Schule vorgesehenen Testungen vor Beginn des Präsenzunterrichts oder vor der Betreuung im Schulhort vorzulegen. Wer die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 3 oder 4 erfüllt, hat der Schulleitung den

entsprechenden Nachweis innerhalb einer Woche nach der ersten Testaufforderung vorzulegen.

(4) Zum Zweck der Feststellung, dass die Schülerin oder der Schüler nach Absatz 2 Nr. 1 aufgrund der Vorlage eines Nachweises nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 von der Teilnahme an den konkret angebotenen Testungen nach § 31 Abs. 1 befreit ist, ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten der Schülerin oder des Schülers durch die Schulleitung und von dieser beauftragtem Personal der Schule zulässig:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. das Vorliegen eines Genesenennachweises nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO und Datum der Abnahme des dem Genesenennachweis zugrundeliegenden positiven Tests oder das Vorliegen eines Impfnachweises nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Die Datenverarbeitung nach § 9 IfSG bleibt unberührt. Die Speicherung der Daten nach Satz 1 ist längstens für die Dauer von sechs Monaten zulässig. Die personenbezogenen Daten nach Satz 1 dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

§ 33

Verfahren bei Testungen in der Schule

(1) Das pädagogische Personal beaufsichtigt die Schülerinnen und Schüler bei der Durchführung der Testung nach § 31 Abs. 1, die mittels eines Selbsttests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO durchgeführt wird. Selbsttests sind unter Beachtung der Anwendungshinweise und mit besonderer Sorgfalt und Umsicht durchzuführen.

(2) Die Schulen stellen den Schülerinnen und Schülern, die an einer konkret angebotenen Testung in der Schule nach § 31 Abs. 1 Satz 1 teilnehmen, auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme aus.

(3) Schülerinnen und Schüler, deren Testung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 ein positives Testergebnis aufweist, sind durch das betreuende pädagogische Personal unverzüglich zu isolieren; für minderjährige Schülerinnen und Schüler ist die Abholung durch berechtigte Personen unverzüglich zu veranlassen. Soweit eine durchgeführte Testung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 ein positives Testergebnis aufweist, haben die Eltern zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder einen Leistungsanbieter durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 TestV aufzusuchen oder die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 3 zur weiteren Klärung zu informieren. Die Schulleitung oder die von ihr beauftragten Personen sind verpflichtet, die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler auf die Verpflichtung nach Satz 2 hinzuweisen. Bei Vorlage eines Nachweises, dass gemäß § 9 Abs. 6 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ein aufgrund des positiven Testergebnisses nach Satz 2 durchgeführter PCR-Test ein negatives Testergebnis aufweist, ist das Betretungsverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aufgehoben und die Schule darf wieder betreten werden.

(4) Zum Zwecke der Durchführung der Testungen nach § 31 Abs. 1 ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern durch die Schulleitung und durch das von dieser beauftragte Personal der Schule zulässig:

1. Name und Vorname der Schülerin oder des Schülers,
2. Geburtsdatum der Schülerin oder des Schülers,
3. Ergebnis der Testung,
4. Name und Vorname der Eltern,
5. eine Telefonnummer der Eltern.

Die Datenverarbeitung nach § 9 IfSG bleibt unberührt.

(5) Die personenbezogenen Daten nach Absatz 4 dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Im Fall eines positiven Testergebnisses erfolgt eine Meldung der Schulleitung an das zuständige Gesundheitsamt entsprechend den Vorgaben nach den §§ 8 und 9 IfSG. Darüberhinausgehende Übermittlungen dieser Daten an Stellen außerhalb der jeweiligen Schule sind nicht zulässig.

(6) Die Speicherung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Testung nach § 32 Abs. 1 in analoger oder digitaler Form in der Schule ist unter Beachtung der Vorgaben des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2016/679 im Fall eines positiven Testergebnisses für die Dauer von vier Wochen und im Fall eines negativen Testergebnisses für die Dauer von einer Woche zulässig. Die anonymisierte Speicherung positiver und negativer Testergebnisse zu statistischen Zwecken ist zulässig.

Vierter Unterabschnitt

Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Aufgaben der Schulträger und der Träger der Schülerbeförderung

§ 34

Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Eingliederungshilfe, Erbringung sonstiger pflegerischer oder therapeutischer Leistungen

Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Leistungen nach § 35a SGB VIII sowie die Erbringung sonstiger pflegerischer oder therapeutischer Leistungen sind in angepasster Form im Einzelfall im Präsenzunterricht oder Distanzunterricht möglich, sofern die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, entsprechende Hilfebedarfe bestehen und soweit ausschließlich Leistungen außerhalb des pädagogischen Kernbereichs erbracht werden. Soweit die Voraussetzungen für eine Leistungserbringung im Präsenzunterricht oder Distanzunterricht vorliegen, stimmen sich die Schule, der Leistungsträger, der Leistungserbringer und die Eltern der Schülerin oder des Schülers hinsichtlich der Leistungserbringung miteinander ab.

§ 35

Aufgaben der Schulträger und der Träger der Schülerbeförderung

Der Schulträger unterstützt die Schulleitung in jeder geeigneten Form, insbesondere bei der erforderlichen Ausstat-

tung der Schulen für die ausreichende Raumlüftung sowie bei der für die Erfüllung der räumlichen Hygienemaßnahmen erforderlichen Ausstattung. Der Träger der Schülerbeförderung stellt eine an die jeweilige Infektionsschutzmaßnahme angepasste Schülerbeförderung sicher.

Fünfter Abschnitt
Angebote der Jugendarbeit, der
Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit,
der ambulanten Hilfen zur Erziehung und des
Kinderschutzes

§ 36

Meldepflichten für Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Wird der für die Durchführung der Angebote verantwortlichen Person im Sinne des § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einer teilnehmenden oder zu betreuenden Person im Angebot bekannt, ist dieser Umstand unverzüglich der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 3 zu melden. Die betroffenen Personen sind über die Weitergabe der Daten zu informieren.

§ 37

Durchführung von Angeboten nach
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

(1) Teilnehmende sollen Zutritt zu Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 nur erhalten, nachdem sie der verantwortlichen Person einen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die den Anforderungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a entspricht, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorgelegt haben oder eine dem § 9 Abs. 1 Nr. 1 entsprechende Testung mit negativem Testergebnis durchgeführt haben. In Einrichtungen mit Beherbergungsbetrieb ist ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wiederholend jeweils spätestens nach Ablauf von 48 Stunden erneut nachzuweisen. Schülerinnen und Schüler können den Nachweis eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch die Bescheinigung der Teilnahme an den konkret angebotenen Testungen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 erbringen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann von der Vorlage eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder der Durchführung einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO abgesehen werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere bei der Inanspruchnahme von Beratungsangeboten zur Sicherung des Kinderschutzes vor. Wird in den übrigen Fällen von dem Nachweis eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder der Durchführung einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO abgesehen, ist diese Entscheidung durch die verantwortliche Person im Sinne des § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO zu begründen und zu dokumentieren.

(3) Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 finden in festen Gruppen oder Gruppenverbänden mit jeweils stets demselben Personal statt. Zur Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO ist die Gruppengröße der jeweiligen Raumgröße anzupassen.

(4) Während der Teilnahme an den Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in geschlossenen Räumen haben die Teilnehmenden eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO zu verwenden, solange der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO nicht eingehalten werden kann.

(5) Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, die der Prävention dienen, sollen nicht in Präsenz stattfinden.

Vierter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38
Übergangsbestimmung

(1) § 12 findet erstmalig ab dem 25. Februar 2022 Anwendung.

(2) In der Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum Ablauf des 24. Februar 2022 gelten für die Testungen in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege die §§ 1 und 4 der Thüringer Verordnung zur Testungspflicht für Kinder in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 585) in der am 21. Februar 2022 geltenden Fassung.

§ 39
Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) sowie auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden durch diese Verordnung eingeschränkt.

§ 40
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 41
Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft.

Artikel 2 Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung

Die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2022 (GVBl. S. 11), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 3 wird die Verweisung "§ 44 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)" durch die Verweisung "§ 33 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe und Schulen (ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO)" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 wird jeweils die Verweisung "Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb" durch die Verweisung "Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe und Schulen" ersetzt.
3. In § 6 Abs. 8 Satz 2 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO" ersetzt.
4. In § 14 Satz 1 wird die Verweisung "§§ 15, 18 Abs. 1 bis 3, § 29 Abs. 1, § 30b Abs. 3 und 4 und § 31b" durch die Verweisung "§§ 15, 18 Abs. 1 bis 3, § 26a Abs. 2 bis 4, § 29 Abs. 1, § 30b Abs. 3 und 4 und § 31b" ersetzt.
5. In § 23 Abs. 2 Nr. 4 wird jeweils die Verweisung "Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb" durch die Verweisung "Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe und Schulen" ersetzt.
6. § 26a erhält folgende Fassung:

"§ 26a
Organisierter Sportbetrieb

(1) Der organisierte Sportbetrieb ist auch ohne ständige Wahrung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erlaubt, wenn er nach den Vorgaben eines vereins- und sportartspezifischen Infektionsschutzkonzeptes erfolgt, das sich nach den Vorgaben des jeweiligen Sportfach

verbandes und den aktuellen Vorgaben des für Sport zuständigen Ministeriums richtet. Anlagenspezifische Infektionsschutzanforderungen des Trägers der Sportanlage sind zusätzlich zu beachten. Satz 1 gilt auch für Abschluss- und Eignungsprüfungen, Lehrgänge für die Aus- und Fortbildung sowie die nach dem Vereinsrecht notwendigen Zusammenkünfte.

(2) Für die Angebote des organisierten Sports in geschlossenen Räumen gilt die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung.

(3) Für die Angebote des organisierten Sports außerhalb geschlossener Räume gilt die 2G-Zugangsbeschränkung.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 gilt für die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb für asymptotische Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für Berufssportler, Profisportler und Kaderathleten des Bundes und des Landes der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht olympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland die 3G-Zugangsbeschränkung innerhalb und außerhalb geschlossener Räume.

(5) Als sonstige tätige oder beauftragte Personen im Sinne des § 14 Satz 3 gelten insbesondere die für die Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes zwingend erforderlichen Personen, wie Trainer, Übungsleiter sowie Schieds- und Kampfrichter, soweit sie nicht bereits Beschäftigte im Sinne des § 2 Abs. 2 ArbSchG sind.

(6) Für die Durchführung von Sportveranstaltungen mit Zuschauern finden § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb sowie Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb, § 30b Abs. 1 und § 31a Abs. 1 Anwendung."

7. Die §§ 26b und 26c werden aufgehoben.
8. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2022 in Kraft.

Erfurt, den 10. Februar 2022

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen
und Familie

Helmut Holter

Heike Werner